

wetreu



Welche Pflichten haben Sie bei der Dokumentation konzerninterner internationaler Verrechnungspreise?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie als deutscher Unternehmer den Schritt ins Ausland wagen und dort Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten begründen, müssen Sie neue Steuerpflichten beachten. In der Regel gibt es gruppeninterne Geschäftsbeziehungen zwischen dem deutschen Unternehmensteil und den ausländischen Einheiten (z.B. Warenlieferungen oder Dienstleistungen). Die Bedingungen hierfür müssen dem entsprechen, was auch fremde Dritte bei solchen Geschäften vereinbart hätten. Die Preise, die in diesem konzerninternen Gefüge einheitlich für bestimmte Wirtschaftsobjekte angewandt werden, bezeichnet man als Verrechnungspreise. Deren Fremdüblichkeit müssen Sie mit Hilfe einer sog. Verrechnungspreisdokumentation nachweisen – etwa bei einer Betriebsprüfung.

Eine Verrechnungspreisdokumentation ist ein formalisierter Bericht nach den Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der einigen Umfang annehmen und durchaus auch einigen Aufwand machen kann. Ab 2025 gibt es außerdem signifikante Verschärfungen bei den Vorlagepflichten, die Sie kennen sollten.



Anhand unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie feststellen, ob Sie überhaupt eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen müssen und ob hier ggf. dringender Handlungsbedarf besteht. Kontaktieren Sie uns gerne für eine ausführliche Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Pflichten haben Sie bei der Dokumentation konzerninterner internationaler Verrechnungspreise?

Beachten Sie die Verschärfungen ab 2025 und vermeiden Sie hohe Steuernachzahlungen!

Verfügt Ihr Unternehmen über ausländische Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten?

- Bei den Tochtergesellschaften kann es sich um ausländische Kapital- oder Personengesellschaften handeln, die aufgrund einer Anteilsmehrheit oder anderer Faktoren vom inländischen Unternehmen beherrscht werden.
- Ausländische Betriebsstätten werden z.B. dann begründet, wenn es eine feste Einrichtung mit unternehmerischer Tätigkeit oder einen ständigen Vertreter mit Abschlussvollmacht im Ausland gibt.

Nein



Sie müssen keine Verrechnungspreisdokumentation erstellen.

Allerdings sollten Sie auch dann, wenn Sie nur im Inland unternehmerisch agieren, darauf achten, dass Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter fremdüblich ausgestaltet sind.

Ja

Gibt es gruppeninterne Geschäftsbeziehungen zwischen den in- und ausländischen Unternehmensteilen (z.B. Warenlieferungen, Dienstleistungen, Darlehensbeziehungen)?

Nein

Ja



Sie müssen die konzerninternen Verrechnungspreise nach den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) dokumentieren.

☒ Ziel ist es, die Fremdüblichkeit der Preise und sonstigen Konditionen der Geschäftsbeziehungen zwischen in- und ausländischen Unternehmensteilen zu belegen:

- Die sog. **Sachverhaltsdokumentation** muss insbesondere folgende Elemente enthalten:
 - Darstellung der Unternehmensstruktur und des Marktumfelds,
 - Historie, Funktions- und Risikoanalyse der Geschäftsbeziehungen mit den verbundenen Unternehmen sowie außergewöhnliche Geschäftsvorfälle mit Auslandsbezug (z.B. Restrukturierungen, Vertragsänderungen).
- Die sog. **Angemessenheitsdokumentation** muss folgende Aspekte darstellen:
 - die angewandten Verrechnungsmethoden und deren Geeignetheit,
 - die Angemessenheit der Verrechnungspreise, ggf. mit Datenbankstudie und sonstigen Verprobungen.

Achtung: Ab einem Konzernumsatz von 100 Mio. € im Jahr muss eine Dokumentation nach dem sog. Master-File- bzw. Local-File-Konzept erstellt werden, ab 750 Mio. € nach dem sog. Country by Country Reporting.

☒ Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen:

Wenn die Summe der Warenlieferungen zwischen den international verbundenen Unternehmen kumuliert nicht mehr als 6 Mio. € im Jahr oder die Summe der Dienstleistungen nicht mehr als 600.000 € im Jahr beträgt, gelten erleichterte Dokumentationsvorschriften.



Achtung: Verschärfungen ab 2025

- Bisher musste die Verrechnungspreisdokumentation bei Betriebsprüfungen in der Regel nur nach einer gesonderten Anforderung innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden (bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen innerhalb von 30 Tagen).
- **Ab 2025 muss die Vorlage bereits 30 Tage nach Erhalt der Prüfungsanordnung erfolgen. Dies gilt auch für Dokumentationszeiträume vor 2025, wenn die Betriebsprüfung in 2025 beginnt!**

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei Detailfragen zu Ihren Pflichten bei der Dokumentation der konzerninternen Verrechnungspreise sprechen Sie uns gerne an.